

Erfurt, den 07.02.1997

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt
Rudolfstraße 47
99092 Erfurt

Az.: 1 - 3 - 0162

Flurbereinigungsbeschuß

1. Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Laucha

- 1.1. Nach § 87 und § 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.11.1996 (BGBl. I S. 1626), wird für die in Anlage 1 aufgeführten Flurstücke in Teilen der Gemarkungen Fröttstädt, Hörselgau, Langenhain, Laucha, Mechterstädt, Wahlwinkel und Waltershausen die Flurbereinigung Laucha angeordnet.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses. Das Verfahren wird unter der Leitung des Flurneuordnungsamtes Gotha, Am Nützleber Feld 2, 99867 Gotha, durchgeführt.

- 1.2. Die Anordnung des Verfahrens erfolgt für die im Zusammenhang bebaute Ortslage von Laucha sowie für alle sonstigen Bauflächen und für das sonstige Bauland nach § 1 FlurbG und für alle anderen Flurstücke des aus Anlage 1 ersichtlichen Flurbereinigungsgebietes nach § 87 FlurbG.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 1270 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind in der Gebietsübersichtskarte durch eine unterbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die

"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Laucha".

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Laucha.

4. **Beteiligte**

Nach § 10 FlurbG sind am Flurbereinigungsverfahren beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von unabhängigem Gebäude- und Anlageneigentum,

- als Nebenbeteiligte

- a) der Träger des Unternehmens;
- b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt, dieses beeinflußt oder von diesem beeinflußt wird;
- e) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- f) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- g) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- und Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

5. **Anmeldung von Rechten**

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim **Flurneuordnungsamt Gotha** anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. **Zeitweilige Einschränkung der Grundstücksnutzung**

Nach § 34 bzw. § 85 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Flurneuordnungsamt anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften der Absätze b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

7. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486), angeordnet.

8. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und der Gebietsübersichtskarte

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses mit der Gebietsübersichtskarte liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung an in den Gemeindeverwaltungen der Flurbereinigungsgemeinden Fröttstädt, Hörselgau, Laucha, Mechterstädt und Waltershausen sowie in den angrenzenden Gemeinden Aspach, Ebenheim, Ernstroda, Fischbach, Friedrichroda, Gotha, Leina, Tabarz, Teutleben, Trügleben, Weingarten des Landkreises Gotha und in den Ortsteilen der Gemeinde Hörselberg, Wartburgkreis, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Die Anordnung der Flurbereinigung und ihre Durchführung nach den Vorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG und des § 1 FlurbG ist zulässig und gerechtfertigt, weil die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Im Rahmen des "Verkehrsprojektes Deutsche Einheit Nr. 15" ist der sechsstreifige Ausbau der Bundesautobahn A4 Eisenach - Dresden vorgesehen. Für den das Flurbereinigungsgebiet betreffenden Teilabschnitt der Bundesautobahn wurde im Oktober 1995 ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Die Enteignungsbehörde des Freistaates Thüringen hat bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde den Antrag auf Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens nach den Vorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG gestellt.

Für den Ausbau der A 4 werden ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Es ist abzusehen, daß die hierfür benötigten Flächen im Bereich der Bundesautobahn nicht ausnahmslos frei erworben werden können und enteignet werden müßten.

Im Verfahrensgebiet können jedoch genügend Tauschgrundstücke freihändig erworben werden, so daß im Flurbereinigungsplan die für den Unternehmenszweck benötigten Flächen dem Unternehmensträger zugeteilt werden. Eine Enteignung oder eine Verteilung des Landverlustes auf einen großen Kreis von Eigentümern wird nicht erforderlich sein.

Die von den Unternehmensträgern verursachten Eingriffe in das Eigentum und die Agrarstruktur sowie die entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur lassen sich nur durch eine Neuordnung des Verfahrensgebietes einschließlich der Planung und Realisierung eines den örtlichen Verhältnissen angepaßten Wege- und Gewässernetzes mit landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen mildern bzw. vermeiden.

Diesem Neuordnungsbedarf sowie der Bereitstellung von Land in großem Umfang für die Unternehmen kann nur im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87 bis 89 FlurbG angemessen entsprochen werden.

Die Anordnung der Flurbereinigung nach § 1 FlurbG für die im Zusammenhang bebaute Ortslage von Laucha sowie für alle sonstigen Bauflächen und für das sonstige Bauland ist zulässig und gerechtfertigt, weil die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und eine Flurbereinigung erforderlich ist. Die Zuziehung dieser Flächen ist aus kataster- und vermessungstechnischen Gründen notwendig, um die jeweiligen Katasterunterlagen den heutigen Anforderungen anzupassen.

Mit der Flurbereinigung werden auch Dorferneuerungsmaßnahmen durchgeführt. Diese Maßnahmen dienen vorrangig der Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse, dem Anlegen von Ortsrandwegen, dem Bau und der Erschließung sowie Gestaltung von Plätzen und Freiräumen, der Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich sowie der Erhaltung der regionaltypischen Bausubstanz.

Die gemeinsame Bearbeitung der Gebiete, die nach § 1 FlurbG und nach § 87 FlurbG in einem Verfahren angeordnet werden, soll sicherstellen, daß die von dem Unternehmen verursachten Maßnahmen reibungslos auf die in der Ortslage durchgeführten Maßnahmen abgestimmt und durchgeführt werden können.

Die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Laucha liegt aus vorgenannten Gründen im wohlverstandenen Interesse der Beteiligten.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes gemäß Nr. 1 sowie der Anlage 1 ist notwendig, um die Ziele der Flurbereinigung möglichst vollkommen zu erreichen und orientiert sich an den Rändern des Verfahrensgebietes überwiegend an vermessungs- und katastertechnischen Gegebenheiten.

Die voraussichtlichen am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind nach § 88 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 FlurbG vom Flurneuordnungsamt Gotha in einer Aufklärungsversammlung am 28.01.1997 in Laucha über Ziel und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sowie über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt worden. Dabei wurde insbesondere auf den Zweck dieses Verfahrens und die dazu geltenden Vorschriften hingewiesen. Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu beteiligenden Organisationen und Behörden wurden gehört.

Die Voraussetzungen für die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens Laucha nach § 1 FlurbG und § 87 FlurbG sind gegeben.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO sind gegeben.

Die Bundesregierung hat im Vorgriff auf den Bundesverkehrswegeplan im April 1991 die "Verkehrsprojekte Deutsche Einheit" beschlossen. Die Vorhaben besitzen eine Schlüsselstellung für das Zusammenwachsen der neuen und alten Bundesländer. Sie verbinden die Wirtschaftszentren in Ost und West und leisten gleichzeitig einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Infrastruktur in Mitteleuropa. Sie sind deshalb so schnell wie möglich zu realisieren.

Das "Verkehrsprojekt Deutsche Einheit" Straße Nr. 15 ist im Bundesverkehrswegeplan als "vordringlicher Bedarf" ausgewiesen.

Da mit dem sechsstreifigen Ausbau des Bundesautobahnabschnitts Sättelstädt - Hörselgau so schnell wie möglich begonnen werden soll, muß auch die Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens sofort aufgenommen werden, um:

1. Planung, Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig veranlassen zu können,
2. die Bauarbeiten für das Unternehmen nicht zu verzögern,
3. Nutzungskonflikte schon während der Bauphase zu entschärfen und widersprüchliche Interessen zu harmonisieren,
4. die durch den Ausbau der Bundesautobahn entstehenden Schäden an Grundstücken, gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen von den Beteiligten im möglichen Umfang abzuwenden,
5. die landeskulturellen Nachteile in der Feldmark unter Beachtung der vorliegenden Landschaftsstruktur umgehend zu beheben,
6. die Vorteile von Besitz- und Nutzungsregelungen den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich zu verschaffen,
7. den Beteiligten unmittelbar baubegleitend mit der Bildung der Teilnehmergemeinschaft und der Wahl ihres Vorstandes die gemeinschaftliche Interessenvertretung zu gewährleisten.

Somit überwiegt das öffentliche Interesse und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interessen einzelner Beteiligter.

Da Schäden bzw. Nachteile nur im Flurbereinigungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und dies sofort und weiterhin baubegleitend zum Fortgang des Ausbaues der Bundesautobahn Sättelstädt - Hörselgau geschehen muß, ist nach alledem die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses geboten, um damit die aufschiebende Wirkung etwa eingeleiteter Rechtsbehelfe aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt
Rudolfstraße 47
99092 Erfurt einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag:

Dr. Prell

Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschuß Laucha Gebietsabgrenzung

Gemarkung Fröttstädt

Flur 2: Flurstücke Nr.

50/18, 50/19, 52/4, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 60, 61, 72/1, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98/1, 98/2, 99/1, 99/2, 100/1, 100/2, 101, 102, 103,

Gemarkung Hørselgau

Flur 1: Flurstücke Nr.

88, 155, 156, 157, 158/1, 227/3, 227/5, 227/6, 227/7, 227/8, 228/1, 228/2, 228/3, 228/4, 228/5, 228/6, 229/1, 229/2, 229/3, 229/4, 229/5

Flur 4: Flurstücke Nr.

1/1, 1/2, 2/2, 2/1, 3/1, 3/2, 4/1, 4/2, 5/2, 5/1, 6/2, 6/1, 7/2, 7/1, 8/2, 8/1, 9/2, 9/1, 10/2, 10/1, 11/2, 11/1, 12, 13/2, 13/1, 14/1, 14/2, 15, 16, 17, 18, 19, 20/2, 20/3, 20/4, 21/1, 21/2, 22/1, 22/2, 23/1, 23/2, 23/3, 24, 25, 26, 27, 28/1, 29/1, 29/3, 29/4, 30/1, 30/2, 30/3, 31/1, 31/2, 31/3, 32/1, 32/2, 32/3, 33/1, 33/2, 33/3, 34/1, 34/2, 35/1, 35/2, 36/1, 36/2, 37/1, 37/2, 40, 41, 42, 43, 44,45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59/1, 59/2, 60, 61/1, 61/2, 65/2, 65/3, 65/4, 66, 67/1, 67/2, 67/3, 67/4, 67/5, 67/6, 67/7, 67/8, 68, 69, 70, 120/1, 124/3, 124/2, 126/1, 127, 128, 133/1, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140/1, 140/2, 140/3, 141, 142, 143/1, 143/2, 144/1, 144/2, 145/1, 145/2, 145/3, 146/1, 146/2, 146/3, 147/1, 147/2, 147/3, 148/1, 148/2, 148/3, 149/3, 149/4, 149/5, 150/5, 150/6, 150/7, 151/1, 151/2, 151/3, 152/3, 152/4, 152/5, 153/3, 153/4, 153/5, 154/3, 154/4, 154/5, 155/3, 155/4, 155/5, 156/3, 156/4, 156/5, 157/3, 157/4, 157/5, 158/3, 158/4, 158/5, 159/3, 159/4, 159/5, 160/3, 160/4, 161/4, 161/3, 162/1, 163/3, 163/4, 164/1, 173/3, 173/4, 185/1, 186/1, 187/1, 188/1, 188/2, 189/1, 189/2, 190/4, 190/3, 191/4, 191/3, 192, 193/1, 193/2, 194/2, 194/3, 194/4, 195/2, 195/3, 195/4, 196/2, 196/3, 196/4, 196/5, 197, 198, 199, 200, 201, 202/1, 202/2, 203/1, 203/2, 204/1, 204/2, 204/3, 205/1, 205/2, 205/3, 205/4, 206/1, 206/2, 206/3, 207/1, 207/2, 208, 209, 210, 211/1, 212/1, 213/1, 214/1, 215/1, 216, 217, 219/3, 219/4,

Flur 5: alle Flurstücke

Flur 6: Flurstücke Nr.

56/1, 56/3, 75, 76, 77, 78, 79/1, 79/2, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126/1, 127/1, 127/2, 127/3, 128/1, 128/2, 128/3, 129/1, 129/2, 129/3, 130/1, 130/2, 130/3, 131/1, 131/2, 131/3, 132/1, 132/2, 132/3, 133/1, 133/2, 133/3, 134/1, 134/2, 134/3, 135/1, 135/2, 135/3, 136/1, 136/2, 136/3, 136/4, 136/5, 136/6, 136/7, 137/1, 137/2, 137/3, 138/1, 138/2, 138/3, 139/1, 139/2, 139/3, 140/1, 140/2, 140/3, 141/2, 141/1, 142/2, 142/1, 143, 144, 145/1,

Gemarkung Langenhain

Flur 7: alle Flurstücke außer Flurstücke Nr.
81, 57/2,

Flur 8: Flurstücke Nr.
19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 48/1, 50/1, 50/2, 51, 52, 53/1, 53/2, 54/3, 54/4, 54/5,
54/6,

Flur 9 Flurstücke Nr.
1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21/1, 21/2, 22/1,
22/2, 23, 24, 25, 26/1, 26/2, 27/1, 27/2, 28/1, 28/2, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36,
37, 38/1, 38/2, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46/1, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55,
56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68/1, 68/2, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75,
76, 77, 78, 79, 80, 81/1, 81/2, 81/3, 82, 83, 84

Gemarkung Laucha

Flur 1: alle Flurstücke

Flur 2: alle Flurstücke

Flur 3: Flurstücke Nr.
257/3, 372/1, 386/1, 387, 387a, 388, 389, 390, 391/1, 392/1, 393, 394, 395, 396a,
396b, 396c, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 411,
412, 413, 414, 415, 416, 417, 418a, 418b, 419, 420, 421, 423, 424, 425, 426, 427,
428, 429, 430, 431, 432a, 432b, 432c, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440,
441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457,
458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465/1, 465/2, 466,

Flur 4: alle Flurstücke

Flur 5: alle Flurstücke außer Flurstücke Nr.
747/2, 789, 790, 791, 792, 793, 794/2, 795, 796/9, 796/11, 797, 798/1, 798/2,
799/2, 800, 851/2, 852/2, 853/2, 862/2, 865/2, 866/2, 872/1, 872/2, 872/3, 873/1,
874/1, 874/2, 874/3, 875/1, 875/2, 876/2, 884, 885, 886, 887/1, 887/2, 887/3, 888,
888/1, 888/2, 889, 890, 891, 892, 893/1, 893/2, 894, 895, 896/1, 896/2, 902, 903,
904, 905, 906, 907, 908/2, 917,

Flur 6: Flurstücke Nr.
700b, 701, 702/1, 702/2, 702/3, 940, 941, 942, 943, 944/1, 944/2, 945, 946, 947,
948, 949, 950, 951a, 951b, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961/1,
961/2, 961/3, 961/4, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973,
974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981/1, 981a, 982, 983, 984, 985a, 985b, 986,
987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994a, 994b, 995, 996, 997, 998, 999, 1000,
1001a, 1001b, 1002, 1003, 1004, 1005, 1006, 1007, 1008, 1009, 1010, 1011,
1012/1, 1012/2, 1012/3, 1012/4, 1012/5, 1013, 1014, 1015a, 1015b, 1016, 1017,
1018, 1019, 1020, 1021, 1022, 1023, 1024, 1024a, 1025, 1026, 1027, 1028, 1029,
1030, 1031, 1032, 1033, 1034, 1035, 1036, 1037, 1038, 1039, 1040, 1041, 1042,
1043, 1044, 1044a, 1045, 1046/1, 1046/2, 1046/3, 1047, 1050, 1051, 1052, 1053,
1054, 1055, 1056, 1057, 1058,

Flur 7: Flurstücke Nr.
1091, 1092, 1093, 1094, 1095, 1096, 1097, 1098, 1100/1, 1109/1

Gemarkung Mechterstädt

Flur 2: Flurstücke Nr.

268, 269, 270/1, 271, 272, 273, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 286, 288, 289, 290, 291, 292, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 301, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317/1, 317/2, 317/3, 318, 319, 320, 322, 323, 324, 325,

Flur 6: Flurstücke Nr.

67, 78/1, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86/2, 86/3, 87/2, 87/3, 88/1, 89/1, 90/1, 91/1, 92/1, 93/1, 94/1, 95/1, 96/1,

Flur 7: Flurstücke Nr.

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50/1, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 85/1, 86, 87, 88,

Flur 8: alle Flurstücke außer den Flurstücken Nr.

1, 2, 3, 4, 5/1, 5/2, 5/3, 31, 32/3, 33, 73/1,

Flur 10: Flurstücke Nr.

1/1, 2/1, 3/1, 4/1, 5/1,

Gemarkung Wahlwinkel

Flur 4: Flurstücke Nr.

16/1, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83/8, 84/2, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96/1, 96/2, 112/1, 112/2, 114/1, 117/1, 118, 119, 120/1, 120/2, 120/3, 121/1, 121/2, 121/3, 122/1, 122/2, 122/3, 123/1, 123/2, 123/3, 125/1, 125/2, 125/3, 126/1, 126/2, 126/3, 127/1, 127/2, 127/3, 128/1, 128/2, 129/1, 129/2, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153/1, 153/2, 153/3, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 182/1, 183/1, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 255/1, 255/2, 255/3, 256/1, 256/2, 256/3, 257/1, 257/2, 257/3, 259/1, 259/2, 259/3, 260/1, 260/2, 261, 263, 264, 266, 267, 268, 269, 270, 271,

Gemarkung Waltershausen

Flur 9: Flurstücke Nr.

1836, 1837/1, 1837/2, 1838, 1839/1, 1839/2, 1840, 1841/2, 1841/3, 1841/4, 1841/5, 1841/6, 1842/1, 1842/2, 1842/3, 1843/1, 1843/3, 1845, 1848/3, 1848/2, 1849/2, 1849/3, 1850/2, 1850/3, 1851/1, 1851/2, 1851/3, 1851/4, 1852, 1852/1, 1852/2, 1852 a, 1853/2, 1853/3, 1853/4, 1853/5, 1854/2, 1854/4, 1854/5, 1854/6, 1855/3, 1855/4, 1855/2, 1856/1, 1856/2, 1857, 1858, 1859, 1860, 1889/2, 1916/1, 1917, 1918, 1919, 1920, 1921, 1922/1, 1923/1, 1924, 1925, 1926, 1927, 1928, 1929, 1930, 1931, 1932, 1933, 1934/1, 1938, 1939, 1940, 1941, 1942, 1943, 1945, 1946, 1947, 1948/1, 1949, 1950/1, 1950/2, 1950/3, 1951, 1952, 1953, 1954, 1955, 1956, 1957, 1958, 1959, 1961, 1962, 1963, 1964, 1966, 1967/1, 1968/1, 1968/2, 1968/3, 1968/4, 1968/5, 1969, 1970a, 1970, 1971, 1972/4, 1972/5, 1972/2, 1977, 1989/1, 1990/1, 1991, 1994/1, 1995, 1998/1, 1999, 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2013a, 2013b, 2013c, 2015/1, 2016,

Flur 10: Flurstücke Nr.

2017c, 2017d, 2017e, 2017/1, 2017/2, 2018/1, 2019/1, 2019b, 2019c, 2019d, 2020, 2027, 2028, 2029, 2030, 2031/1, 2031/2, 2031/3, 2032, 2033, 2034/4, 2034/6, 2034/3, 2035, 2036/1, 2036/2, 2037, 2038, 2041, 2043, 2044, 2045, 2046, 2047/1, 2047/2, 2050/1, 2053/1, 2053/2, 2072/3, 2073/2, 2073/3, 2073/5, 2073/7, 2073/8, 2073/9, 2073/15, 2074/3, 2074/4, 2074/2, 2080/1, 2080/2, 2081/1, 2081/2, 2082, 2083, 2084, 2085/1, 2085/2, 2118/17, 2157/3, 2176/4, 2177/4, 2178/4, 2179/4, 2181/1, 2182, 2184, 2185/4,

Flur 11: Flurstücke Nr.

2328, 2329, 2330, 2331, 2333/1, 2334, 2335, 2336, 2337, 2338, 2339, 2340, 2342/1, 2342/2, 2366/1, 2367, 2368, 2369, 2370, 2371, 2373, 2374, 2375, 2376, 2404/1, 2424, 2425, 2426, 2427/1

Änderungsbeschluß Nr. 1

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Laucha

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.11.1996 (BGBl. I S. 1626), wird das mit Beschluß des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 07.02.1997, Az.: 1–3–0162 festgestellte Flurbereinigungsgebiet Laucha wie folgt geringfügig geändert::

1.1 Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:

1.1.1 Gemarkung Hörselgau

Flur 5 Flurstücke Nr. 134/1, 134/2, 134/3, 135/1, 135/2, 135/3, 136/1, 136/2, 136/3, 136/4, 136/5, 137/1, 137/2, 137/3, 138/1, 138/2, 138/3, 139/1, 139/2, 139/3, 140/1, 140/2, 140/3, 141, 142, 143, 144/1, 144/2, 145, 157/1, 157/2, 157/3, 158/1, 158/2, 158/3, 159/1, 159/2, 159/3, 160/1, 160/2, 161, 162, 163, 164, 165

Flur 6 Flurstücke Nr. 56/1, 56/3, 75, 79/1, 79/2, 126, 129/1, 129/2, 129/3, 130/1, 130/2, 130/3, 131/1, 131/2, 131/3, 132/1, 132/2, 132/3, 133/1, 133/2, 133/3, 134/1, 134/2, 134/3, 135/1, 135/2, 135/3, 136/1, 136/2, 136/3, 136/4, 136/5, 136/6, 136/7, 137/1, 137/2, 137/3, 138/1, 138/2, 138/3, 139/1, 139/2, 139/3, 140/1, 140/2, 140/3, 141/1, 141/2, 142/1, 142/2, 143

2. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Gemeindeverwaltungen der Flurbereinigungsgemeinden Fröttstädt, Hörselgau, Laucha, Mechterstädt und Waltershausen sowie in den angrenzenden Gemeinden Aspach, Ebenheim, Ernstroda, Fischbach, Friedrichroda, Gotha, Leina, Tabarz, Teutleben, Trügleben, Weingarten des Landkreises Gotha und in den Ortsteilen der Gemeinde Hörselberg, Wartburgkreis, zur Einsichtnahme aus.

Gründe

Die o. g. Flurstücke werden aus dem Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossen, da sie bereits Bestandteil des eigenständigen Straßenbauvorhabens „Neubau der Tank- und Rastanlage Hörselgau-Nord“ sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zu Niederschrift bei dem

Flurneuordnungsamt Gotha
Am Nützeleber Feld 2
99867 Gotha

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

(DS)

gez. Rommel, stellv. Amtsleiter

Änderungsbeschluss Nr. 2

1 Änderung des Flurbereinigungsgebietes Laucha

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 07.02.1997 festgestellte und mit Beschluss des Flurneuordnungsamtes Gotha vom 28.04.1997 letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet **Laucha**, **Az.: 1-3-0162**, erneut wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:

1.1.1 Gemarkung Fröttstädt

Flur 2	Flurstücke Nr.	58, 62
--------	----------------	--------

1.1.2 Gemarkung Laucha

Flur 3	Flurstücke Nr.	372/6, 382, 386/2
Flur 6	Flurstücke Nr.	876/3, 892/2, 902, 908/2, 917

1.1.3 Gemarkung Mechterstädt

Flur 7	Flurstück Nr.	89
--------	---------------	----

2 Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

3 Zeitweilige Eischränkung der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt

bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Flurneuordnungsamt anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften der Absätze b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

Gründe

Die Zuziehung der o. g. Flurstücke ist notwendig, um das geplante Wegekonzept der Gemeinden Fröttstädt, Laucha und Mechterstädt im Rahmen der Flurbereinigung umzusetzen. Vorgesehen ist der befestigte Ausbau des sogenannten Stangenweges von Laucha nach Mechterstädt sowie des Fröttstädter Weges von Laucha nach Fröttstädt. Diese Wege eignen sich in besonderem Maße als Verbindungswege zwischen den Ortschaften außerhalb des öffentlichen Straßennetzes und sollen neben der Nutzung durch den landwirtschaftlichen Verkehr als Rad- und Wanderwege genutzt werden. Da die Wege unmittelbar an der jetzigen Verfahrensgrenze liegen, müssen jeweils nur die entsprechenden Wegeflurstücke zum Verfahrensgebiet zugezogen werden.

Rechtsbehelsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Flurneuordnungsamt Gotha
Am Nützleber Feld 2
99867 Gotha

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. Hepping
Amtsleiter

Änderungsbeschluss Nr. 3

1. Teilung des Flurbereinigungsgebietes Laucha in die Flurbereinigungsgebiete Laucha-Feld und Laucha-Ort sowie teilweise Änderung der Verfahrensart

1.1 Nach § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2835), in Verbindung mit Artikel 1 der ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörden vom 26. Juli 2007 (GVBl. S. 97) wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 07.02.1997 Az.: 1-3-0162, festgestellte und durch Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 11.01.1999, Az.: 1-3-0162, letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Laucha in die Flurbereinigungsgebiete Laucha-Feld und Laucha-Ort geteilt. Die Flurbereinigung wird im Flurbereinigungsgebiet Laucha-Ort als selbständiges Ortslagenflurbereinigungsverfahren Laucha-Ort, Az.:1-1-0681 nach § 1 FlurbG fortgeführt.

1.2 Dem Flurbereinigungsgebiet Laucha-Ort unterliegen die Grundstücke:

Gemarkung Laucha

- Flur 1 alle Flurstücke außer den Flurstücken
22/2, 25/10, 25/12, 26/2, 27/3, 27/4, 27/5, 27/6, 27/7, 34/1, 35/5,
- Flur 2 alle Flurstücke außer den Flurstücken
148/2, 148/4, 150/2, 155/2, 172/5, 174/1, 176/5, 176/6, 213/1, 215/1, 215/4,
215/6, 218/2, 220/2, 221/2, 222/2,
- Flur 3 die Flurstücke
257/3, 386/3, 386/6, 391/1, 392/1, 393, 403, 404, 405, 406, 463, 464/1, 464/3,
- Flur 4 die Flurstücke
538/1, 538/2, 538/3, 539/2, 539/4, 539/5, 539/6, 539/7, 539/13, 540/5, 541/1,
542, 543, 544, 545, 546, 547/1, 548/2, 549/1, 550, 551, 552, 553, 554, 555,
556/1, 556/2, 557, 558, 559/1, 559/2, 559/4, 559/5, 559/6, 560/2, 561/2, 561/3,
561/5, 561/6, 561/7, 561/9, 584/4, 584/6, 584/9, 653/1, 653/2, 653/3, 654/3,
654/4, 654/5, 654/7, 654/8, 654/9, 655/1, 655/2, 655/3, 655/4, 655/5, 655/6,
655/7, 659/1, 660/3, 660/4, 661/3, 661/4, 661/7, 674/1, 676/1, 677/4, 677/7,
677/8, 678/1, 679/1, 680/1, 681/1,
- Flur 6 die Flurstücke
700/4, 707/2, 727/2, 728/2, 729/2, 730/2, 732/1, 740/3, 741/3, 742/3, 747/6,
748, 749/1, 750/1, 750/2, 750/3, 751/1, 751/3, 752/2, 753, 754/2, 754/3, 760/1,
761, 762/1, 763/1, 763/2, 764/1, 766, 838/2, 838/4, 850/2, 851/3, 852/4, 873/3,
873/5, 892/2, 897/1, 902/2, 911/2,

Das Verfahrensgebiet Laucha-Ort hat eine Größe von ca. 48 ha.

- 1.3 Der nicht in das Flurbereinigungsgebiet Laucha-Ort einbezogene Teil des gemäß 1.1 geänderten Flurbereinigungsgebietes Laucha bildet jetzt das Gebiet der Flurneuordnung Laucha-Feld, Az.: 1-3-0162.

Das Verfahren Laucha-Feld wird weiter als Unternehmensflurbereinigung fortgeführt.

Das Verfahrensgebiet Laucha-Feld hat nunmehr eine Größe von ca. 1199 ha.

- 1.4 Beide Flurbereinigungsverfahren werden weiter vom Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha durchgeführt.

2. Teilnehmergeinschaft

- 2.1 Die Eigentümer der im neuen Flurbereinigungsgebiet Laucha-Ort liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die „Teilnehmergeinschaft der Ortslagenflurbereinigung Laucha-Ort“.

- 2.2 Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet Laucha-Feld liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Laucha-Feld“.

- 2.3 Beide Teilnehmergeinschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Sitz beider Teilnehmergeinschaften ist Laucha.

3. Fortbestehen der zeitweiligen Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Für die den beiden Flurbereinigungsgebieten unterliegenden Grundstücke gelten bis zur Unanfechtbarkeit der noch aufzustellenden Flurbereinigungspläne die seit dem Erlass des Flurbereinigungsbeschlusses Laucha vom 07.02.1997 bestehenden Einschränkungen des Eigentums nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG weiter fort; daher ist in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen.
Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Diensträumen der Flurbereinigungsgemeinden Hörsel und Stadt Waltershausen sowie in den angrenzenden Gemeinden Friedrichwerth, Goldbach, Haina, Hörselberg-Hainich, Leinatal, Tabarz, Sonneborn, der Stadt Friedrichroda, der Stadt Gotha in den Diensträumen

der Gemeinde „Hörsel“, Waltershäuser Straße 16a, 99880 Hörsel, OT. Hörselgau,
 der Stadt Waltershausen, Markt 1, 99880 Waltershausen,
 der Gemeinde Leinatal, Hauptstraße 10, 99894 Schönau vor dem Walde,
 der Stadt Friedrichroda, Gartenstraße 9, 99892 Friedrichroda,
 der Gemeinde Tabarz, Theodor-Neubauer-Park 1, 99891 Tabarz
 der Stadt Gotha, Hauptmarkt 1, 99894 Gotha,
 der Gemeinde Hörselberg-Hainich, Hauptstraße 90 B, 99947 Hörselberg-Hainich OT Behringen und
 der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Nesselal“ Hauptstraße 15,
 99869 Goldbach
 zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Das Flurbereinigungsverfahren Laucha wurde mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 07.02.1997 als kombiniertes Verfahren nach § 87 FlurbG (Feldlage) für den sechsstreifige Ausbau der Bundesautobahn A4 Eisenach – Dresden im Rahmen des "Verkehrsprojektes Deutsche Einheit Nr. 15" und nach § 1 FlurbG (Ortslage Laucha) angeordnet.

Durch den geplanten Ausbau weiterer Wege in den Jahren 2016/2017 verschiebt sich der Abschluss des Verfahrens im dem nach § 87 FlurbG angeordneten Gebiet erheblich.

Ein Teil des im Orts- und Ortsrandbereich katastermäßig vorhandenen Wege- und Gewässernetzes wurde in der Örtlichkeit umverlegt bzw. beseitigt. Im Ergebnis entspricht die Örtlichkeit nicht mehr dem Nachweis des Liegenschaftskatasters. Darüber hinaus sind Erschließungsmängel in der Ortslage sowie baurechtswidrige Zustände feststellbar. Zur Beseitigung der Mängel sind die neuen Flurstücksgrenzen und der örtliche Besitzstand weitgehend anzupassen.

Die dazu notwendigen Arbeiten wurden durch das Vermessungsbüro ÖbVI Lencer zwischen 2009/2012 durchgeführt, im Juni 2012 abgeschlossen und die Unterlagen dem ALF Gotha im Juni 2012 übergeben.

Durch die beabsichtigte Teilung des Verfahrens in Feld- und Ortslage soll die Bearbeitung der Flurbereinigung in der Ortslage vorgezogen werden, um die Behinderung möglicher Investitionstätigkeiten und eine redundante Datenhaltung über einen längeren Zeitraum zu vermeiden. Die beschleunigte Verfahrensbearbeitung der Ortslage liegt im Interesse der betroffenen Eigentümer.

Die Teilung erfolgt unter Berücksichtigung einer möglichst engen Abgrenzung der zu regulierenden Ortslage und unter Beachtung der vorhandenen landeskulturellen Mängel im Ortsrandbereich sowie der kataster- und vermessungstechnischen Belange.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Hans C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

(DS)

Mathias Geßner
Amtsleiter

Änderungsbeschluss Nr. 4

1. Änderung der Flurbereinigungsgebiete Laucha-Feld und Laucha-Ort

Nach § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2835), in Verbindung mit Artikel 1 der ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörden vom 26. Juli 2007 (GVBl. S. 97) wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 07.02.1997 Az.: 1-3-0162, festgestellte und durch Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 18.12.2015, Az.: 1-3-0162, letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Laucha-Feld sowie das mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 18.12.2015, Az.: 1-1-0681 festgestellte Flurbereinigungsgebiet Laucha-Ort wie folgt geringfügig geändert:

- 1.1. Aus dem Flurbereinigungsgebiet Laucha-Feld wird ausgeschlossen und gleichzeitig zum Flurbereinigungsgebiet Laucha-Ort zu gezogen:

Gemarkung Laucha

Flur 6 Flurstücke: 767/ 7

Das Verfahrensgebiet Laucha-Feld hat nunmehr eine Größe von 1.199 ha.
Das Verfahrensgebiet Laucha-Ort hat nunmehr eine Größe von 48 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für das zugezogene Flurstück wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet Laucha-Ort zugezogenen Grundstückes, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 18.12.2015 entstandenen "Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Laucha-Ort".

4. Beteiligte

Am Flurbereinungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinungsverfahren betroffen sind;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 (bzw. § 85 Nummer 5) FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

7. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Die Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses erfolgt durch Zustellung einer Ausfertigung an die von diesem Beschluss betroffenen Bodeneigentümer (§ 8 Abs. 1 FlurbG).

Gründe:

zu 1.1

Bei der Teilung des Flurbereinigungsgebietes Laucha in die Flurbereinigungsgebiete Laucha-Feld und Laucha-Ort wurde dieses Flurstück irrtümlich nicht mit aufgeführt. Der Fehler wird hiermit geheilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

(DS)

Geßner
Amtsleiter

Änderungsbeschluss Nr. 5

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Laucha

Nach § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetz v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835) wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, heute Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, vom 07.02.1997 festgestellte und mit den Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 26.01.2017 letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Laucha erneut wie folgt geändert:

1.1 Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:

1.1.1 Gemarkung Fröttstädt

Flur 2, Flurstück Nr., 50/19

1.1.2 Gemarkung Hörselgau

Flur 1, Flurstück Nr. 228/7, 229/6

1.1.3 Gemarkung Hörselgau

Flur 4, Flurstück Nr. 29/1, 53/1, 54/1, 55, 56/1, 56/2, 57, 58, 59/1, 59/2, 60, 61/1, 61/2, 65/4, 66, 67/1, 67/2, 67/3, 67/4, 67/5, 67/6, 67/7, 67/8, 68, 69, 70, 124/4, 124/5, 133/2, 133/3, 133/4, 133/5, 133/6, 133/7, 133/8, 133/9, 134/3, 134/5, 134/6, 146/8, 146/9, 146/10, 146/11, 150/8, 150/9

1.1.4 Gemarkung Hörselgau

Flur 5, Flurstück Nr. 80/3, 81/3, 81/4, 82/3, 82/4, 83/3, 99/2, 99/3, 99/4, 99/5, 100/1, 101/1, 102/1, 103/1, 104/1, 105, 106, 107, 108/1, 109/1, 110/1, 111/1, 112/1, 113/1, 114/1, 115, 116, 117, 118, 119/1, 120/1, 121/1, 122/1, 123/1, 124/1, 125/1, 126, 127/1, 128/1, 129/1, 130/1, 131/5, 132/4, 133/8, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 162/1, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 274, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314

- 1.1.5 Gemarkung Hörselgau
Flur 6, Flurstück Nr. 127/4, 128/4
- 1.1.6 Gemarkung Langenhain
Flur 9, Flurstück Nr. 46/3, 46/9, 46/11, 47/1, 47/2, 48/1, 49/1
- 1.1.7 Gemarkung Laucha
Flur 6, Flurstück Nr. 767/3, 767/5, 768/1, 769/1, 770/1, 772/1, 773/1, 774/1, 775/1, 776/1, 777/1, 778/1, 779/1, 780/1, 781/1, 782/1, 785/1, 786/1, 786/2
- 1.1.8 Gemarkung Mechterstädt
Flur 8, Flurstück Nr. 32/4
- 1.1.9 Gemarkung Wahlwinkel
Flur 4, Flurstück Nr. 16/1, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83/8, 84/2, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96/1, 96/2, 112/1, 112/2, 114/1, 117/1, 118, 119, 120/6, 121/4, 122/4, 123/4, 125/4, 126/4, 127/4, 128/3, 129/3, 130/1, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152/1, 153/5, 154/1, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 182/1, 183/1, 184, 185, 186/1, 186/2, 186/3, 186/4, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195/1, 195/2, 195/3, 196, 197, 256/5, 257/5,
- 1.1.10 Gemarkung Wahlwinkel
Flur 4, Flurstücke Nr. 120/5
- 1.1.11 Gemarkung Waltershausen
Flur 9, Flurstücke Nr. 1841/6, 1842/3, 1848/3, 1849/3, 1850/3, 1851/1, 1851/3, 1852, 1852/1, 1852/2, 1852/3, 1853/3, 1853/4, 1853/5, 1854/4, 1854/5, 1854/6, 1855/3, 1855/4, 1856/1, 1857, 1858, 1859, 1860, 1889/2, 1916/1, 1917, 1918, 1919, 1920, 1921, 1922/1, 1923/1, 1924, 1925, 1926, 1927, 1928, 1929, 1930, 1931, 1932, 1933, 1934/1, 1938, 1939, 1940, 1941, 1942, 1943/1, 1945, 1946, 1947, 1948/1, 1949, 1950/1, 1950/2, 1950/3, 1951, 1952, 1953, 1954, 1955, 1956, 1957, 1958, 1959, 1961, 1962, 1963, 1964, 1966, 1967/1, 1968/1, 1968/2, 1968/3, 1968/4, 1968/5, 1969, 1970, 1970/1, 1971, 1972/2, 1972/4, 1972/5, 1977, 1989/1, 1990/1, 1990/2, 1991, 1994/1, 1995, 1998/1, 1999, 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2013/1, 2013/2, 2013/3, 2015/1, 2016,
- 1.1.12 Gemarkung Wahlwinkel
Flur 10, Flurstücke Nr. 2047/2
- 1.1.13 Gemarkung Wahlwinkel
Flur 10, Flurstücke Nr. 2074//2, 2085/2

1.2 In das Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:

1.2.1 Gemarkung Hörselgau

Flur 5, Flurstücke Nr. 134/2, 134/4, 134/5, 134/6, 134/7, 135/2, 135/4, 135/5, 135/6, 135/7, 136/4, 136/6, 136/7, 136/9, 136/10, 137/2, 137/4, 137/5, 137/6, 137/7, 138/1, 138/2, 138/4, 138/5, 139/1, 139/2, 139/4, 139/5, 140/1, 140/2, 140/4, 140/5, 141/1, 141/2, 142/1, 142/2, 143, 144/1, 144/3, 144/4, 145/1, 145/2, 157/2, 157/4, 157/5, 157/6, 157/7, 158/1, 158/2, 158/4, 158/5, 159/1, 159/2, 159/4, 159/5, 160/1, 160/3, 160/4, 161/1, 161/2, 161/4, 162/1

1.2.2 Gemarkung Hörselgau

Flur 6, Flurstücke Nr. 56/1, 56/5, 56/6, 56/7, 75, 79/1, 79/3, 79/4, 79/5, 126/3, 126/4, 129/2, 129/3, 129/4, 129/5, 130/2, 130/3, 130/4, 130/5, 131/2, 131/4, 131/5, 131/7, 131/8, 132/2, 132/4, 132/5, 132/7, 132/8, 133/2, 133/4, 133/5, 133/7, 133/8, 134/2, 134/4, 134/5, 134/7, 134/8, 135/2, 135/4, 135/5, 135/7, 135/8, 136/3, 136/4, 136/5, 136/8, 136/9, 136/11, 136/12, 136/13, 136/14, 136/16, 136/17, 136/19, 136/20, 137/2, 137/4, 137/5, 137/6, 137/7, 137/8, 138/2, 138/4, 138/5, 138/6, 138/7, 138/8, 138/9, 138/10, 139/2, 139/4, 139/5, 139/6, 139/7, 139/8, 140/2, 140/4, 140/5, 140/6, 140/7, 141/1, 141/3, 141/4, 141/5, 142/1, 142/3, 142/4, 142/5, 143/1, 143/2

1.2.3 Gemarkung Laucha

Flur 6, Flurstück Nr. 872/1, 872/3

1.2.4 Gemarkung Mechterstädt

Flur 8, Flurstück Nr. 32/3

1.2.5 Gemarkung Waltershausen

Flur 10, Flurstück Nr. 2073/19, 2073/20

1.2.6 Gemarkung Waltershausen

Flur 10, Flurstück Nr. 2186/3

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum,

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt, dieses beeinflusst oder von diesem beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- und Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkung der Grundstücksnutzung

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften der Absätze b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

6. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses sowie die Gebietsübersichtskarte liegen zwei Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Diensträumen der Flurbereinigungsgemeinden Hörsel und Stadt Waltershausen sowie in den angrenzenden Gemeinden Friedrichwerth, Goldbach, Haina, Hörselberg-Hainich, Leinatal, Tabarz, Sonneborn, der Stadt Friedrichroda, der Stadt Gotha in den Diensträumen

der Gemeindeverwaltung „Hörsel“, Waltershäuser Straße 16a,

99880 Hörsel, OT. Hörselgau,

der Stadt Waltershausen, Markt 1, 99880 Waltershausen,

der Gemeinde Leinatal, Hauptstraße 10, 99894 Schönau vor dem Walde,

der Verwaltungsgemeinschaft „Reinhardsbrunn“, Gartenstraße 9,

99892 Friedrichroda,

der Stadt Gotha, Stadtplanungsamt, Raum 307, Ekhofplatz 24, 99867 Gotha,

der Gemeinde Tabarz, Theodor-Neubauer-Park 1, 99891 Tabarz und

der Gemeinde Hörselberg, Hauptstraße 90 B, 99947 Hörselberg-Hainich
OT Behringen,

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

zu
1.1.1.
und
1.1.3

Die auszuschließenden Flurstücke liegen im Industrie- und Gewerbegebiet Marktal II und im geplanten Industrie- und Gewerbegebiet Marktal III. Die unterschiedlichen Grundlagen zum Grunderwerb in beiden Planungsgebieten wurden festgestellt. Eine Trennung der Planungsgebiete ist zweckmäßig, Bodenordnungsbedarf besteht im auszuschließenden Teil nicht.

zu
1.1.2.
1.1.4
1.1.5
1.1.9
und
1.1.11

Die auszuschließenden Flurstücke liegen im geplanten Industriegroßgebiet „Hörsel“ (GVBl. für den Freistaat Thüringen Nr. 6/2014 vom 04.07.2014). Eine Trennung der Planungsgebiete wurde durch die Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH beantragt. Die unterschiedlichen Grundlagen zum Grunderwerb in beiden Planungsgebieten wurden festgestellt. Es werden die Flurstücke südlich der Autobahn A4 und östlich der Straße K 13 Waltershausen – Hörselgau ausgeschlossen, da hier kein Bodenordnungsbedarf besteht.

- zu
1.1.6
1.1.7
- Der Ausschluss der genannten Flurstücke erfolgt aus kosten- und vermessungstechnischen Gründen, weil bei der Herstellung der Verfahrensgrenze festgestellt wurde, dass zwischenzeitlich in diesem Bereich eine Straßenschlussvermessung erfolgt ist.
- zu
1.1.8
und 1.2.4
- Es handelt sich um eine Korrektur der im Flurbereinigungsbeschluss vom 16.11.2000 unrichtig aufgeführten Flurstücksnummern. Es erfolgt eine Anpassung an die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten.
- zu
1.1.10
- Bei der Verfahrenseinleitung wurde übersehen, dass ein einbezogenes Grundstück aus zwei Flurstücken bestand. Inzwischen wurde das Grundstück geteilt. Das nördlich des Ortsverbindungsweges Wahlwinkel - Hörselgau gelegene Flurstück wird ausgeschlossen.
- zu
1.1.12
und
1.1.13
- Der Ausschluss der Flurstücke erfolgt aus kosten- und vermessungstechnischen Gründen, weil die Herstellung der Verfahrensgrenze dadurch vereinfacht wurde.
- zu
1.2.1
1.2.2
- Die genannten Flurstücke sind Bestandteil des eigenständigen Straßenbauvorhabens „Neubau der Tank- und Rastanlage Hörselgau-Nord“. Sie wurden zur Bearbeitung des Bauvorhabens mit Änderungsbeschluss Nr.1 vom 28.04.1997 aus dem Flurbereinigungsverfahren Laucha ausgeschlossen.
Das Bauvorhaben ist inzwischen abgeschlossen und in seiner Grenze aufgemessen worden. Da die Flurstücke und deren örtliche Nutzung sowie ihre Form und Lage von dem angrenzenden Flurbereinigungsgebiet nicht zu trennen sind, werden sie zur weiteren komplexen Bearbeitung wieder zum Flurbereinigungsverfahren Laucha zugezogen.
- zu
1.2.3
- Die Zuziehung der beiden Flurstücke erfolgt aus kosten- und vermessungstechnischen Gründen, weil bei der Herstellung der Verfahrensgrenze festgestellt wurde, dass zwischenzeitlich in diesem Bereich eine Straßenschlussvermessung erfolgt ist.
- zu
1.2.5 und
1.2.6
- Die Zuziehung des Flurstückes erfolgt aus kosten- und vermessungstechnischen Gründen, weil die Herstellung der Verfahrensgrenze dadurch vereinfacht wurde.

Das Flurbereinigungsgebiet hat derzeit eine Größe von 1.199 ha. Durch die Änderung ergibt sich eine neue Verfahrensgröße von 928 ha, die Verkleinerung beträgt somit 271 ha. Für die Zielstellung des Verfahrens ergeben sich keine Änderungen, die Änderung des Verfahrensgebietes wird jedoch als erheblich eingestuft.

Das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha hat daher am 26.06.2012 und am 09.08.2016 Aufklärungsversammlungen nach § 5 FlurbG durchgeführt.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Laucha hat der geplanten Änderung des Verfahrensgebietes zugestimmt. Damit sind die Voraussetzungen zum Erlass eines Änderungsbeschlusses nach § 8 Abs. 1 FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren Laucha gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

(DS)

gez. Mathias Geßner
Amtsleiter